
Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG

68/02
91. Erg. Lief. 1/2016 HdO

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (KAG)
für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Neuss
vom 7. November 1990
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. November 2012)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432, 436), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 16. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der dazugehörigen Nebenanlagen/Einrichtungen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach § 8 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für Maßnahmen der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen, für die das Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches - BauGB - anzuwenden ist, werden Beiträge nach dieser Satzung nicht erhoben.

**§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen; für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße,
 6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich nach Zeichen 325 StVO.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Straßen.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil der Aufwendungen, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3).

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten sowie in Gebieten nach §§ 34 u. 35 BauGB	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	60 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	40 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	20 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	20 v. H.

4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	50 v. H.
5. Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	60 v. H.
6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	70 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche nach Zeichen 325 StVO einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	60 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten ist.

Bei kombinierten Rad-/Gehwegen gilt der für den Radweg maßgebende Anteil der Beitragspflichtigen; die anrechenbare Breite des Radweges wird hierbei um die anrechenbare Breite des Gehweges erhöht.

Die in Abs. 3 genannten anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Flächen der jeweiligen Teilanlagen durch die Länge der Straßenachsen geteilt werden.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden, der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke oder dem Zugang zu land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken dienen,
- b) HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von Gebieten nach §§ 34 und 35 BauGB dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,

- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängerstraßen: Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
- f) selbständige Gehwege: Gehwege und Wohnwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
- g) verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, daß die Verkehrsräume nach Zeichen 325 StVO von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Gewerbe-, Kern- und Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an ein Gebiet nach §§ 34 und 35 BauGB und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die jeweils größere anrechenbare Breite.
- (7) Für Anlagen, für die die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich in einem krassen Mißverhältnis zum vorausgesetzten wirtschaftlichen Vorteil der Beitragspflichtigen stehen, bestimmt der Rat der Stadt durch Satzung etwas anderes.
- (8) Werden anstelle von Längsparkstreifen Schräg- oder Senkrechtparkstände angelegt, beträgt die anrechenbare Breite dieser Parkstände das Zweifache des jeweiligen Längsparkstreifens.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen (Abs. 7) verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der durch die höchstzulässige Geschößzahl gekenn-

zeichnete Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	125 v. H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	175 v. H.
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	195 v. H.
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	215 v. H.
6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	230 v. H.
7. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit	245 v. H.
8. bei achtgeschossiger Bebaubarkeit	255 v. H.
9. bei neungeschossiger Bebaubarkeit	265 v. H.
10. bei zehngeschossiger Bebaubarkeit	270 v. H.
11. für jedes weitere Geschoß zusätzlich	5 v. H.

- (2) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes nach Abs. 1 wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Das gleiche gilt für Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Bebauung nur mit Garagen festgesetzt ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten anzuwenden.
- (3) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes mit 50 v. H. der Grundstücksfläche angesetzt. Hierunter fallen auch land- und forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke ohne Wohnbebauung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze, Kleingartenanlagen oder sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend in einer Ebene genutzt werden können, ausgewiesen sind. Die Sätze 1 bis 3 sind auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten anzuwenden, sofern nicht eine bauliche oder gewerbliche Nutzung zulässig ist.
- (4) Als zulässige Geschoßzahl gilt die im Bebauungsplan für das jeweilige Grundstück festgesetzte Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 20 Baunutzungsverordnung. Setzt der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl fest, so ist bis zu jeweils 2,8 cbm höchstzulässige Baumasse pro qm Grundstücksfläche ein Geschoß zugrunde zu legen. Ist aufgrund einer Ausnahme, eines Dispenses oder in sonstiger Weise im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine höhere Geschoßzahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Wenn die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt oder ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich überwiegend vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der bei den anderen durch die Anlage erschlossenen

Grundstücke überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit Kirchenbauten; sie werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke behandelt.

- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten um 50 v. H. zu erhöhen. Das gleiche gilt für Grundstücke im unbeplanten Bereich, die ausschließlich oder überwiegend als Gewerbe-, Kern- oder Industriegrundstücke genutzt werden sowie für unbebaute Grundstücke, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke des Abrechnungsgebietes überwiegend als Gewerbe-, Kern- oder Industriegrundstücke genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen.
- (7) Als Grundstücksflächen im Sinne von Abs. 1 gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht
 - a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von 50 m
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen den Grundstücken dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen von Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger Nutzung des Grundstückes die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zuganges des Beitragsbescheides Eigentümer eines Grundstückes ist, dem durch die straßenbauliche Maßnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat der Stadt beschlossen.

§ 7 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können angemessene Vorausleistungen erhoben werden.
- (2) Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht in Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Unbilligkeit

Im Einzelfall können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach den besonderen Umständen dieses Falles unbillig wäre.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Neuss vom 18. September 1979 und die Satzung vom 5. November 1985 zur Änderung der Satzung vom 18. September 1979 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW S. 141), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, 7. November 1990

Dr. Bertold Reinartz
Bürgermeister

Die Satzung ist am 15. November 1990 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 16. November 2012

Die Änderungen ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
